

Die Staatsministerin

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT UND GESELLSCHAFTLICHEN ZUSAMMENHALT
Albertstraße 10 | 01097 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Alexander Dierks
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Durchwahl

Telefon +49 351 564-55000
Telefax +49 351 564-55010

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen

(bitte bei Antwort angeben)
Z-1053/193/167-2025/42338

Dresden,
17. März 2025

Kleine Anfrage der Abgeordneten Susanne Schaper (Die Linke)

Drs.-Nr.: 8/1759

Thema: Nachfrage zu Drs.-Nr.: 8/1025 „Schwanenhaltung Stadt Dahlen“

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Für welche Jahre liegt für die Auswilderung der Jungvögel (Federwild) eine Genehmigung der oberen Jagdbehörde gem. §29 Abs. 1 Sächsisches Jagdgesetz vor und welche Informationen zum jeweiligen Auswilderungsort liegen diesen Entscheidungen zugrunde?

Der Staatsregierung liegen nur für die Jahre 2023 und 2024 Daten zur Auswilderung der Jungvögel vor.

Im Jahr 2023 erfolgte die Verbringung der Tiere in den thüringischen Landkreis Altenburger Land, so dass es an einer Zuständigkeit der sächsischen Jagdbehörde fehlt.

Genaue Angaben zum Ort der Auswilderung liegen – wie in der Drucksache zu Drs.-Nr.: 8/1025 ausgeführt – für das Jahr 2024 nicht vor. Es lag für das Jahr 2024 kein Antrag auf Genehmigung gemäß § 29 Absatz 1 Satz 2 des Sächsischen Jagdgesetzes (SächsJagdG) vor.

Frage 2: Wenn keine Genehmigungen vorliegen, liegt dann ein Verstoß gegen §29 Abs. 1 Sächsisches Jagdgesetz vor und welche rechtlichen Konsequenzen ergeben sich daraus?

Soll im Freistaat Sachsen Federwild in der freien Natur angesiedelt werden, bedarf es einer Genehmigung der oberen Jagdbehörde gemäß § 29 Absatz 1 Satz 2 SächsJagdG.

Liegt keine Genehmigung der oberen Jagdbehörde für die Ansiedlung von sonstigem Wild in der freien Natur vor (§ 29 Absatz 1 Satz 2 SächsJagdG), wird



Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Soziales, Gesundheit und
Gesellschaftlichen
Zusammenhalt
Albertstraße 10
01097 Dresden

www.sms.sachsen.de

eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 37 Absatz 1 Nummer 2 SächsJagdG verwirklicht. Die Zuständigkeit für die Einleitung eines Bußgeldverfahrens liegt bei der unteren Jagdbehörde gemäß § 33 Absatz 1 SächsJagdG.

Frage 3: Wodurch und zu welchen Konditionen erfolgte die Beauftragung des ansässigen Tierschutzvereins, da ein uns vorliegendes Schreiben des ansässigen Tierschutzvereins an das Veterinäramt die in der Antwort Drs. 8/1025 genannte Aussage der Stadt Dahlen als zuständige Tierhalterin in Bezug auf die Beauftragung zur Fütterung und Kostenerstattung widerlegt? (Bitte schriftliche Beauftragung beifügen.)

Die in der Antwort auf Frage 5 zur Kleine Anfrage mit der Drs.-Nr.: 8/1025 benannte Aussage des Tierhalters, der Stadt Dahlen, ist nichtzutreffend. Zur Richtigstellung wird mitgeteilt, dass die Stadt Dahlen gegenüber dem Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt (LÜVA) des Landkreises Nordsachsen lediglich den Bauhof der Stadt Dahlen als verbindlich verantwortliche Institution für die tägliche Versorgung der Schwäne benannte.

Frage 4: Worauf begründet sich die Wildvogelexpertise der zuständigen Mitarbeiter des LÜVA Nordsachsen und mit welchen Fakten wird die artgemäße Haltung der Tiere gem. §2 TierSchG Satz 1 und 2 konkret nachgewiesen, da maßgebende Habitatrequisiten, wie ein Schilfgürtel oder ausreichend Fläche für den Landgang fehlen und eine artgemäße Nahrungssuche und Bewegung nicht möglich sind, was nach Einschätzung eines ausgewiesenen Wildvogelexperten des NABU gegen die Haltung von Wildvögel im Sinne von § 2 TierSchG Satz 1 und 2. spricht?

Die Kontrolle und Beurteilung der Schwanenhaltung in Dahlen sowie die Einschätzung, ob Schmerzen, Leiden und Schäden bei den Schwänen vorliegen, erfolgen durch die amtlichen Tierärzte des Landratsamtes Nordsachsen auf Basis des Tierschutzgesetzes. Zu allen Kontrollen wiesen die Schwäne ein intaktes, gut gepflegtes Federkleid auf und zeigten ein ungestörtes Allgemeinverhalten.

Unbeschadet dessen und unter Einbeziehung einer fachaufsichtsrechtlichen Bewertung besteht die Auffassung, dass den Schwänen, die auf Grund ihrer gestutzten Flügel nicht wegfliegen können, für ihre artgemäße Bewegung und verhaltensgerechte Unterbringung gemäß § 2 des Tierschutzgesetzes (TierSchG), zusätzlich zur vorhandenen kleinen Betoninsel, eine naturbelassene Auslaufläche für den Landgang zur Verfügung gestellt werden sollte. Das LÜVA Nordsachsen hat sich dieser Auffassung angeschlossen und beabsichtigt daher, ein Gespräch mit dem Bürgermeister der Stadt Dahlen zu führen, um praktikable Lösungen für die artgerechte Schwanenhaltung zu finden.

Frage 5: Zu welchem Zeitpunkt ist durch welche Behörde festgestellt und entschieden worden, dass es für die Haltung der Schwäne im so genannten Schwanenteich der Stadt Dahlen, bei dem es sich nicht um einen Zoo oder Nicht-Zoo im Sinne des § 42 BNatSchG, sondern tierschutzrechtlich um „eine andere Einrichtung, in der Tiere gehalten und zur Schau gestellt werden“ (§ 11 Absatz 1 Nummer 4, 2. Alt. TierSchG) keiner tierschutzrechtlichen Erlaubnis bedarf und welche konkreten tatsächlichen Gründe lagen dieser Entscheidung der zuständigen Behörde zu Grunde?

Der Pfarrer der Gemeinde hatte die Schwäne nach seiner Pensionierung unentgeltlich der Gemeinde überlassen. Aus diesem Grunde wird die Schwanenhaltung in der Stadt Dahlen vom LÜVA als Fortführung einer privaten Schwanenhaltung angesehen, sie stellt keine „andere Einrichtung, in der Tiere gehalten und zur Schau gestellt werden,“ im Sinne von § 11 Absatz 1 Nummer 4 TierSchG dar.

Die vorliegende Schwanenhaltung ist gemäß § 11 Absatz 1 Nummer 4 TierSchG nicht erlaubnispflichtig. Laut einschlägigen Kommentaren zum Tierschutzgesetz (Hirt et al, Kommentar zum Tierschutzgesetz, 4. Auflage und Lorz/Metzger, Kommentar zum Tierschutzgesetz, 7. Auflage) fallen unter § 11 Absatz 1 Nummer 4 TierSchG nicht gewerblich betriebene Tierschauen, Freizeit- oder Streichelzoos. Bei der Schwanenhaltung in der Stadt Dahlen handelt es sich weder um eine nicht gewerbliche Tierschau noch um einen Freizeit- oder Streichelzoo.

Mit freundlichen Grüßen



Petra Köpping